



Wissenswertes für Neuzugezogene

Versicherungen

Die wichtigsten Versicherungen und ihre Abkürzungen

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

IV Invalidenversicherung

ALV Arbeitslosenversicherung

BV Berufliche Vorsorge, Pensionskasse

EL Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

EO Erwerbsersatzordnung inkl.
Mutterschaftsentschädigung

KV Krankenversicherung (Krankenkasse)

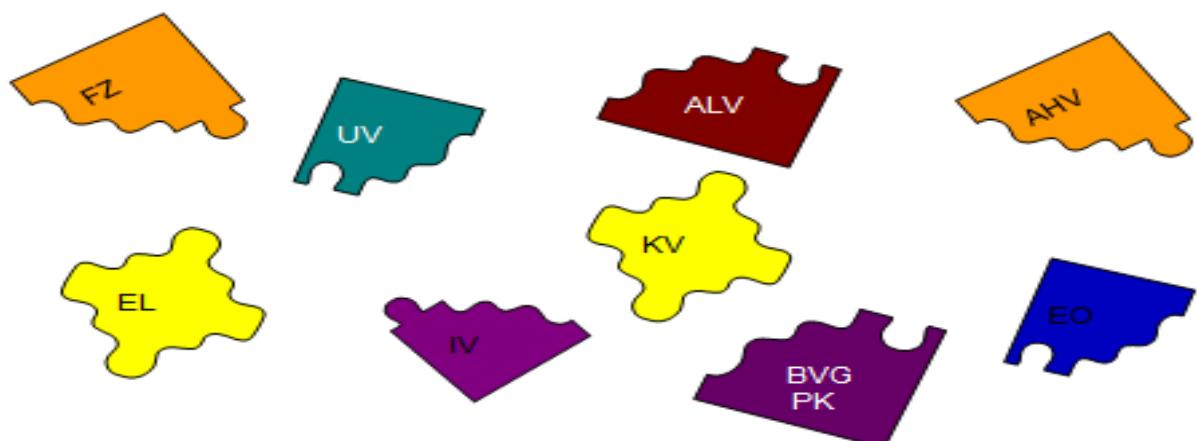
RAV Regionale Arbeitsvermittlungszentren

UV Unfallversicherung:
Berufsunfall- und Nichtberufsunfallversicherung

FZ Familienzulagen

Hinweis: Mit dem Zusatz **G** in den Abkürzungen **BVG**, **KVG** oder **UVG** ist das entsprechende Bundesgesetz gemeint.

In der Schweiz werden Abzüge für Sozialversicherungen mit Ausnahme der Krankenversicherung direkt vom Lohn abgezogen. Dabei leisten Arbeitgebende und Arbeitnehmende einen Beitrag. Der Abschluss einer Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert .



Die obligatorische Unfallversicherung (UV)- Arbeitnehmende

Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden sind obligatorisch unfallversichert.

Falls Sie:

- mindestens 8 Stunden pro Woche für Arbeitgebende tätig sind – sind Sie gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.
- unter 8 Stunden pro Woche für Arbeitgebende tätig sind, sind Sie nur gegen Berufsunfälle versichert. Ein Unfall auf dem Arbeitsweg gilt auch als Berufsunfall.

→ Achtung: Nichterwerbstätige haben keine obligatorische Unfallversicherung nach UVG. Sie müssen sich bei der privaten Krankenkasse gegen Unfälle versichern.

Die Prämien für Berufsunfälle und -krankheiten müssen von den Arbeitgebenden bezahlt werden. Die Beiträge hängen von der Lohnsumme und der Betriebsart ab.

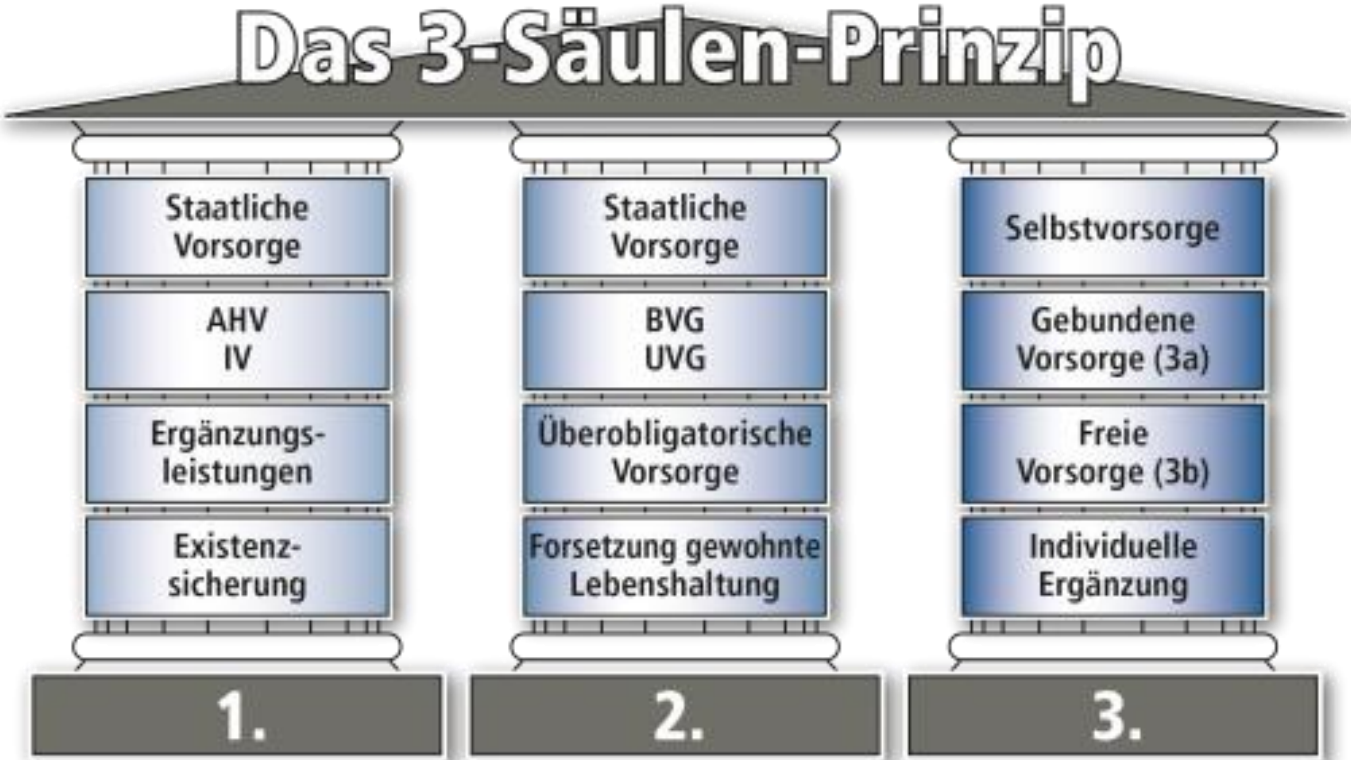
Die Prämien für Nichtberufsunfälle werden in der Regel von den Arbeitnehmenden getragen. Die Arbeitgebenden ziehen den entsprechenden Anteil der Arbeitnehmenden von deren Lohn ab.

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der Unfallversicherung beträgt CHF148'200.-.

Als Selbständigerwerbende sind Sie nicht dem UVG-Obligatorium unterstellt. Sie können sich aber freiwillig versichern.

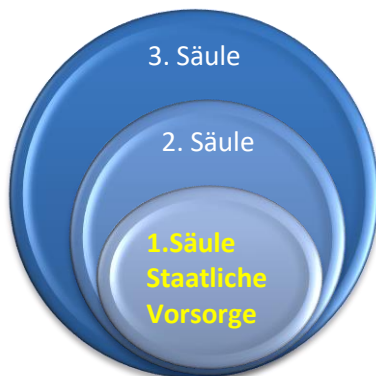
Vorsorge in der Schweiz: Das Dreisäulenprinzip

Die Vorsorge in der Schweiz beruht auf einem Drei-Säulen-Konzept: **staatliche**, **berufliche** und **private** Vorsorge. Dieses soziale Netz will die finanziellen Auswirkungen bei Invalidität, Alter und Tod auffangen.



Quelle: www.wesinvest.ch

Die 1. Säule - AHV/IV/EO/EL



Die 1. Säule umfasst die AHV, IV und EO. Sie hat zum Ziel, den Existenzbedarf von Rentnerinnen und Rentnern, Invaliden und Hinterlassenen zu decken.

Die EO kompensiert den Ausfall des Verdienstes (bei Militär- und Zivildienst sowie Mutterschaft). Zusätzlich besteht unter gewissen Umständen ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV.

Wer in der Schweiz wohnt oder arbeitet, ist bei der AHV obligatorisch versichert. Wann und welche Beiträge bezahlt werden müssen, ist für Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige unterschiedlich geregelt. Bei Arbeitnehmenden werden dafür 5.125% (Stand 2019) des Lohnes abgezogen.

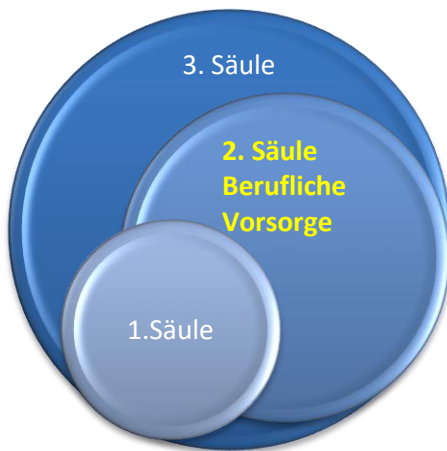
Kontakt

SVA Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich

Tel 044 448 50 00
Fax 044 448 55 55
info@svazurich.ch

Montag bis Freitag:
08.00 bis 17.00 Uhr

Die 2. Säule - Berufliche Vorsorge (BVG) / Pensionskasse



Die berufliche Vorsorge stellt die 2. Säule dar. Das BVG zielt zusammen mit der 1. Säule darauf ab, die Weiterführung des Lebensstandards bei Invalidität, Tod und Alter in gewohnter Weise zu ermöglichen.

Obligatorisch versichert sind alle unselbständigen Arbeitnehmenden mit einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von mehr als CHF 21'330.

Versichert sind:

ab dem 1. Jan. vor dem 18. Geburtstag die **Risiken Invalidität und Tod**;
ab dem 1. Jan. vor dem 25. Geburtstag zusätzlich die **Altersleistungen**.

Selbständigerwerbende haben das Recht, sich freiwillig gemäss BVG zu versichern.

Der **Koordinationsabzug** bestimmt, welcher Lohn bei der zweiten Säule (Pensionskasse) versichert ist. Zählt man diesen vom Jahreseinkommen ab, entsteht der «versicherte», bzw. «koordinierte» Lohn. Der Koordinationsabzug beträgt zurzeit CHF 24'885 (2019).

Ein Rechenbeispiel: Wenn Sie über ein Jahreseinkommen von CHF 70'000 verfügen, beträgt der bei der Pensionskasse versicherte Lohn CHF 45'115 (70'000 abzüglich 24'885). Pensionskassen-Beiträge und alle Renten richten sich dann am versicherten Lohn von CHF 45'115 aus.

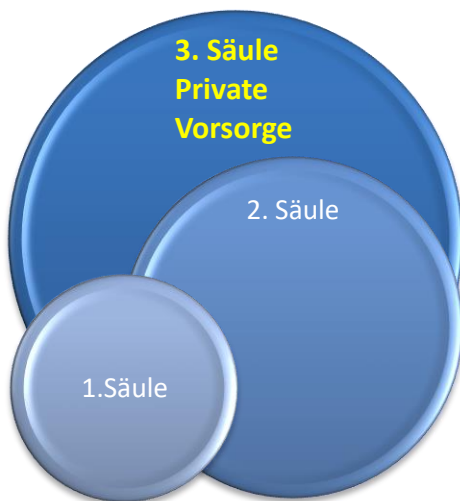
Beachten Sie, dass der maximal versicherte Lohn (koordinierter Jahreslohn) gemäss Gesetz CHF 60'435 (2019) beträgt.

Bietet eine Pensionskasse Leistungen über diesen Maximalbetrag an, wird dies als **überobligatorische Vorsorge** bezeichnet.

Die Finanzierung erfolgt gemäss BVG im Kapitaldeckungsverfahren, das bedeutet: Jede versicherte Person spart und bezahlt direkt für ihre eigenen Leistungen. Die Arbeitgebenden übernehmen dabei mindestens die Hälfte der Beiträge.

Die Lohnabzüge hängen deshalb von Versicherung und Alter der versicherten Person ab.

Die 3. Säule - Private Vorsorge



Die 3. Säule ist freiwillig und ergänzt die Leistungen aus der 1. und 2. Säule. Man unterscheidet zwischen der gebundenen (Säule 3a) und der freien Vorsorge (Säule 3b).

Die Säule 3a wird vom Bund mit Steuervergünstigungen gefördert, sie ist aber stark reglementiert. Die Säule 3b umfasst jede Art privaten Sparens (Bankkonto, Lebensversicherungen, Aktien etc.).

Bei der Säule 3a ist es gesetzlich geregelt, wie viel Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende jährlich maximal auf ein 3. Säule-Konto einzahlen können.

Für das Jahr 2019 können Sie maximal CHF 6'826.- pro Person von den Steuern abziehen, wenn Sie bereits in einer Pensionskasse angeschlossen sind.

Ohne Anschluss an eine Pensionskasse sind es 20% des Nettoeinkommens oder max. CHF 34'128.

Die Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist wie die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) eine obligatorische schweizerische Sozialversicherung.

Arbeitnehmende sind bis zum ordentlichen Rentenalter obligatorisch bei der Arbeitslosenversicherung versichert. Sie teilen sich die Beiträge mit den Arbeitgebenden (2019: je 1.1 % vom Lohn bis zu einem Monatslohn von CHF 12'350. bzw. Jahreslohn von CHF 148'200. Darüber beträgt der Beitrag 0.5% vom Lohn).

Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Versicherte Personen haben Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, falls sie arbeitslos werden. Als Basis für die Auszahlung gilt der sogenannte **versicherte Verdienst**. Dieser wird von der Arbeitslosenkasse normalerweise aufgrund der Einkommen der letzten 6 Monate festgesetzt. Für Personen, die z. B. wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft von der Erfüllung dieser Beitragszeit befreit sind, gilt als Basis ein Pauschalansatz.

Aus dem versicherten Verdienst (effektiv oder pauschal) wird ein Taggeld berechnet, das je nach persönlichen Verhältnissen 70 oder 80% des versicherten Verdienstes beträgt.

Wichtig: Sie gelten erst dann als arbeitslos, wenn Sie sich bei Ihrem zuständigen RAV persönlich gemeldet haben.

Anspruchsvoraussetzungen

- Wohnsitz in der Schweiz
- Ganz oder teilweise arbeitslos
- obligatorische Schulzeit absolviert
- Noch nicht im AHV-Rentenalter und kein Bezug einer Rente
- Beitragszeiten erfüllt
- Vermittlungsfähig
- Erfüllen der Kontrollvorschriften

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn Sie innerhalb der letzten **zwei Jahre mindestens 12 volle Monate** als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gearbeitet haben. Somit haben Sie Beiträge an die ALV einbezahlt.

Für die persönliche Anmeldung zur Arbeitsvermittlung ist das vom Kanton bestimmte RAV zuständig. In der Stadt Zürich gibt es mehrere RAV-Zentren. Welches für Sie zuständig ist, hängt von Ihrer Postleitzahl (PLZ) ab.

Arbeitslose aus EU/EFTA-Ländern

Wenn Sie als EU/EFTA-Angehörige arbeitslos werden und Sie durch eine geringe Beitragszeit in der Schweiz keinen Anspruch auf Entschädigungen durch die ALV haben, können Sie sich die Versicherungs- und Beschäftigungszeiten anrechnen lassen. Diese müssen Sie im EU/EFTA-Raum zurückgelegt haben, bevor sie in die Schweiz gekommen sind.

Für eine Klärung Ihres Anspruchs ist folgendes RAV zuständig:

RAV Zürich Lagerstrasse



RAV-Leiter:
Stéphane Ribeaud
Lagerstrasse 107
8004 Zürich

Telefon 043 259 65 65

Fax 043 259 65 99

E-Mail

hotline.ravlagerstrasse@vd.zh.ch

Bürozeiten

Montag bis Freitag 08.00 bis 11.30

13.00 bis 16.30

Mittwoch

13.00 bis 16.30



[Zur vergrösserten Karte](#)

Krankenversicherung (KVG)

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen müssen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, bei einem schweizerischen Krankenversicherer versichert sein. Obligatorisch ist der Abschluss einer Grundversicherung, Zusatzversicherungen sind fakultativ.

Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer, die (noch) über keine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen. Die Versicherung ist innert drei Monaten nach Einreise bzw. Geburt abzuschliessen. Über Ausnahmen informiert ein Merkblatt der Städtischen Gesundheitsdienste (vgl. unten)

- Verschiedene Versicherungen
- Freie Wahl der Versicherung
- Monatliche Prämien
- Arztkosten, Spital, Medikamente
- Franchise von CHF 300.- bis. 2'500.- wählbar
- Selbstbehalt 10% der ambulanten Kosten



Im Gegensatz zur Grundversicherung sind die Leistungen in den Zusatzversicherungen von Krankenkasse zu Krankenkasse verschieden und nicht gemäss dem KVG (Krankenversicherungsgesetz) geregelt, sondern gemäss VVG (Versicherungsvertragsgesetz). Der Abschluss einer Zusatzversicherung ist fakultativ. Bitte beachten Sie, dass die Krankenkassen die Prämien hier risikogerecht, d.h. abgestuft nach Alter und Geschlecht, gestalten. Sie dürfen auch Vorbehalte anbringen.

Vgl. Merkblatt der Städt. Gesundheitsdienste

Wichtiger Hinweis zur **Krankentaggeldversicherung**:

Diese ist im Gegensatz zur Unfallversicherung nicht obligatorisch. Trotzdem besteht beim Ausfall eines Arbeitnehmenden infolge Krankheit die Pflicht der Lohnfortzahlung (OR Art. 324a). Diese sagt aus, wie lange Arbeitnehmende ihren Lohn bei Krankheit zu 100 % erhalten. Arbeitgebende haben die Möglichkeit, diese Lohnfortzahlung bei Erkrankung mit einer Versicherung für Krankentaggeld abzusichern. Gesamtarbeitsverträge können den Abschluss von Taggeldversicherungen bei Krankheit vorschreiben. Zudem sind Vereinbarungen über Leistungen bei Krankheit im Einzelarbeitsvertrag möglich.

Haben Sie weitere Fragen? Besuchen Sie uns!



Integrationsförderung
Stadthaus, Stadthausquai 17
8001 Zürich. 4. Stock
Büro 401a
Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag,
14.00 bis 18.00 Uhr.
www.stadt-zuerich.ch/integration
Tel. 044 412 37 37

Der Welcome Desk der Integrationsförderung bietet Ihnen gratis und ohne Voranmeldung Informationen und Kurzberatungen. Unsere Mitarbeitenden sind spezialisiert auf Fragen von Neuzugezogenen und auf die Themenbereiche Migration und Integration.

Tram 4,15 bis Haltestelle *Helmhaus*

Tram 2,6,7,8,9,11,13 bis Haltestelle *Paradeplatz*





Herausgeberin:
Integrationsförderung, Stadtentwicklung Zürich, Postfach, 8022 Zürich, Standort: Stadthaus, Stadthausquai 17, 8001 Zürich
Redaktion: Cristiana Baldauf-Hornig
Telefon 044 412 37 37, Fax 044 412 37 42, integrationsfoerderung@zuerich.ch, www.stadt-zuerich.ch/integration
Januar 2019